

per E-Mail:

Kreisverwaltungen,

Stadtverwaltungen der kreisfreien und
Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen
Städte

im Land Rheinland-Pfalz

24.10.2019

nachrichtlich:

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Bauhofstr. 9
55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
45-171
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Markus Pallien
markus.pallien@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-541
0651 9494-77541

Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 06.12.2016 hatte ich Sie über die Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung auf das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz informiert. Zwischenzeitlich wurden die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die **Zulassung von Sonntagsöffnungen** durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG RLP) weiter konkretisiert, so dass das o.a. Rundschreiben – in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie – wie folgt ergänzt wird:

Das BVerwG hat mit Urteil vom 17.05.2017 (vgl. BVerwG – Az.: 8 CN 1/16) auf der Grundlage der Regelungen des rheinland-pfälzischen Ladenöffnungsgesetzes entschieden, dass die Ladenöffnung an einem Sonntag verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt ist, wenn ein **hinreichender Sachgrund** besteht. Das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das „Shopping-Interesse“ der Kunden genügen hierfür nicht. Je weitreichender die Freigabe der Ladenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein.

Insoweit genügt eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen aus Anlass einer Veranstaltung Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV nur dann, wenn die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt und die Ladenöffnung sich als deren Annex darstellt. Dies setzt notwendig – und nicht nur im Regelfall – voraus, dass die **Veranstaltung für sich genommen prognostizierbar einen erheblichen Besucherstrom anzieht**, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung – ohne die Veranstaltung – zu erwartende Besucherzahl übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – Az.: 8 CN 2/14; BVerwG, Urteil vom 12.12.2018 – Az.: 8 CN 1/17).

Erforderlich ist demnach ein prognostischer Vergleich der von der Veranstaltung und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherzahlen. Der Vergleich der jeweils zu erwartenden Besucherzahlen ist der Prüfstein, an dem sich der Annexcharakter entscheidet. Wäre bei alleiniger Ladenöffnung – ohne die Veranstaltung – mit mehr Besuchern zu rechnen, als die Veranstaltung selbst – ohne gleichzeitige Ladenöffnung – anzüge, könnte die Veranstaltung das öffentliche Bild des Sonntags nicht mehr prägen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.2018 – Az.: 8 CN 1/17).

Die Anforderungen an die gemeindliche Vergleichsprognose und die ihr zugrunde gelegten Daten dürfen allerdings nicht überspannt werden. Es genügt eine grobe Abschätzung der zu erwartenden Besucherzahlen auf der Grundlage der für die Gemeinde verfügbaren Daten. Gerichtlich ist die Prognose des kommunalen Normge-

bers wegen des gesetzlich an ihn delegierten Einschätzungsspielraums nur auf ihre Schlüssigkeit und Vertretbarkeit zu überprüfen. Beides ist anhand der Umstände zu beurteilen, die der Normgeber dem Erlass der Öffnungsregelung zugrunde gelegt hat. Sind die Unterlagen unvollständig oder gar unergiebig und lässt sich deshalb auch bei Berücksichtigung der sonstigen Umstände der Beschlussfassung nicht feststellen, ob dem Erlass der Öffnungsregelung eine **schlüssige und vertretbare Prognose** zugrunde lag, geht dies zu Lasten des Normgebers. Die erforderliche Prognose kann weder im gerichtlichen Verfahren nachgeholt noch durch das Gericht selbst vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.2018 – Az.: 8 CN 1/17).

Zudem muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – Az.: 8 CN 2/14; BVerwG, Urteil vom 12.12.2018 – Az.: 8 CN 1/17).

Weitergehende inhaltliche Anforderungen an das Vorliegen eines Sachgrundes in dem Sinne, dass für die anlässlich einer Veranstaltung festgesetzte Ladenöffnung am Sonntag eine Notwendigkeit bestehen muss, sind der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Sonntagsschutz nicht zu entnehmen. Wäre ein dem Sonntagsschutz gerecht werdender Sachgrund für eine Ladenöffnung an einem Sonntag nur dann gegeben, wenn diese Sonntagsöffnung notwendig wäre, so liefe dies nicht auf ein Regel-Ausnahme-Verhältnis von sonntäglicher Arbeitsruhe und Ladenöffnung hinaus, sondern auf ein nahezu ausnahmsloses Verbot von verkaufsoffenen Sonntagen (vgl. OVG RLP, Urteil vom 19.09.2019 – Az.: 6 C 11131/18.OVG).

Von diesen Grundsätzen ausgehend sind sowohl die bereits festgesetzten als auch die zukünftig festzusetzenden verkaufsoffenen Sonntage durch die Verordnungsgeber auf folgende Punkte hin zu überprüfen:

- Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen (hinreichender Sachgrund),
- Prägung des Sonntags durch die Anlassveranstaltung,
- Annexcharakter der Ladenöffnung (schlüssige und vertretbare Prognose der zu erwartenden Besucherzahlen) und
- Begrenzung der Freigabe der Verkaufsstellenöffnung auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens sind dabei die maßgeblichen Erwägungen den beteiligten Stellen vorab mitzuteilen. Die anschließende Abwägungsentscheidung ist anhand der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls zu begründen und zu dokumentieren. Sofern bei der Überprüfung der bereits festgesetzten verkaufsoffenen Sonntage neue Aspekte hinzukommen, ist die diesbezügliche Anhörung zu wiederholen.

Die Kreisverwaltungen werden gebeten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Ordnungsbehörden über die Inhalte dieses Schreibens in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Birgit Balzer-Ludes